

**Amt Neverin
Der Amtsvorsteher**

Kommunale Wärmeplanung des Amtes Neverin zur Erstellung eines gemeinsamen Wärmeplanes für 12 Gemeinden des Amtes Neverin: Beseritz, Brunn, Blankenhof, Neddemin, Neuenkirchen, Neverin, Staven, Sponholz, Trollenhagen, Woggersin, Wulkenzin und Zirzow

Amtliche Bekanntmachung der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 3 und 4 Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG)

Die Gemeindevertretungen der Gemeinden Beseritz, Brunn, Blankenhof, Neddemin, Neuenkirchen, Neverin, Staven, Sponholz, Trollenhagen, Woggersin, Wulkenzin und Zirzow haben mit individuellen Aufgabenübertragungsbeschlüssen nach § 127 (4) Kommunalverfassung M-V die Pflicht zur Erarbeitung und Aufstellung einer gemeinsamen Wärmeplanung auf das Amt Neverin -Der Amtsvorsteher- übertragen. Für die Aufstellung einer gemeinsamen kommunalen Wärmeplanung gemäß WPG wurde am 17.09.2024 die Entscheidung durch den Amtsausschuss des Amtes Neverin getroffen.

Das Amt Neverin -Der Amtsvorsteher- ist somit für die o.g. 12 Gemeinden, gemäß § 6 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 9 WPG i.V.m. § 127 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V, die planungsverantwortliche Stelle und führt die gemeinsame Wärmeplanung nach den Maßgaben des WPG für das Gemeindegebiet der o.g. 12 Gemeinden durch.

Gemäß § 13 Abs. 3 WPG hat das Amt Neverin -Der Amtsvorsteher- als planungsverantwortliche Stelle, nach erfolgter Durchführung der Eignungsprüfung, der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse einen Entwurf nach Maßgabe der Anlage 2 des WPG erstellt.

Mit der Erstellung des gemeinsamen Wärmeplanes des Amtes Neverin soll ein Planwerk erarbeitet werden, welches die Möglichkeiten der Umstellung der Wärmeversorgung auf Treibgasneutralität im Amtsbereich erörtert, eruiert und prüft, um somit der Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung bis 2045 beizutragen. Die kommunale Wärmeplanung des Amtes Neverin basiert auf einer umfassenden Datenerhebung, einer Bestandsanalyse und einer Potenzialanalyse. Im Ergebnis erhalten die Gemeinden Beseritz, Brunn, Blankenhof, Neddemin, Neuenkirchen, Neverin, Staven, Sponholz, Trollenhagen, Woggersin, Wulkenzin und Zirzow ein umsetzungsorientiertes Konzept, das die Bestandssituation und die Potenziale im Amtsgebiet für alle Beteiligten übersichtlich darstellt, zukünftige Gebiete für eine zentrale bzw. dezentrale Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger darstellt, als auch aufeinander abgestimmte Vorschläge und Entwicklungsschritte für die kurz-, mittel- und langfristige Umsetzung enthält.

Nach § 13 Abs. 4 WPG erhält die Öffentlichkeit nach Veröffentlichung der Eignungsprüfung, der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse, die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Entwurfsplanung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessen längeren Frist. Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Der Entwurf des gemeinsamen kommunalen Wärmeplanes für 12 Gemeinden des Amtes Neverin: Beseritz, Brunn, Blankenhof, Neddemin, Neuenkirchen, Neverin, Staven, Sponholz, Trollenhagen, Woggersin, Wulkenzin und Zirzow - wird nach § 13 Abs. 4 WPG in der Veröffentlichungsfrist vom

08.09.2025 bis 10.10.2025

auf der Homepage des Amtes Neverin unter <https://amtneverin.de/das-amt/bekanntmachungen> zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an m.siegler@amtneverin.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung, nach § 13 Abs. 5 WPG, über den gemeinsamen kommunalen Wärmeplan des Amtes Neverin unberücksichtigt bleiben, wenn die planungsverantwortliche Stelle den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt nicht von Bedeutung ist.

Datenschutzinformation

Mit Ihrer Stellungnahme beteiligen Sie sich am Verfahren zur Aufstellung des gemeinsamen kommunalen Wärmeplanes des Amtes Neverin. Soweit es für die Bearbeitung Ihrer Stellungnahme erforderlich ist, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten. Dazu sind wir nach den §§ 4 Abs. 1, 19 DSGVO i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. b, c, e und 57 DSGVO befugt. Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Bearbeitung Ihrer Stellungnahme zur Verfügung stellen oder von denen wir bei der Bearbeitung Kenntnis erlangen, werden zu keinem anderen Zweck als der Bearbeitung Ihrer Stellungnahme verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden Bestandteil der Originalakte. Für die Behandlung der Beschlussvorlage im öffentlichen Teil der Sitzung des Amtsausschusses werden Ihre personengebundenen Daten anonymisiert. Wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten haben oder eines Ihrer nachfolgenden Rechte geltend machen wollen, können Sie sich jederzeit unter datenschutz@ego-mv.de an unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten (Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter ZV eGo-MV, Eckdrift 103, 19061 Schwerin) wenden.

Sie haben folgende Rechte, um die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu kontrollieren und ggf. dagegen vorzugehen:

- Sie haben das Recht, auf Anfrage Auskunft zu erhalten, ob und wie wir Ihre Daten verarbeiten (Art. 15 DSGVO).
- Sie haben das Recht, Berichtigungen oder Ergänzungen zu verlangen (Art. 16 DSGVO), falls wir falsche oder unvollständige Daten zu Ihrer Person verarbeiten.
- Sie können beantragen, dass wir Ihre personenbezogenen Daten löschen (Art. 17 DSGVO).
- Sie können beantragen, dass wir Ihre Daten speichern, aber nicht mehr verarbeiten dürfen (Art. 18 DSGVO).
- Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen (Art. 21 DSGVO).

Neverin, den 23.07.2025

gez. Schenk
Amtsvorsteher